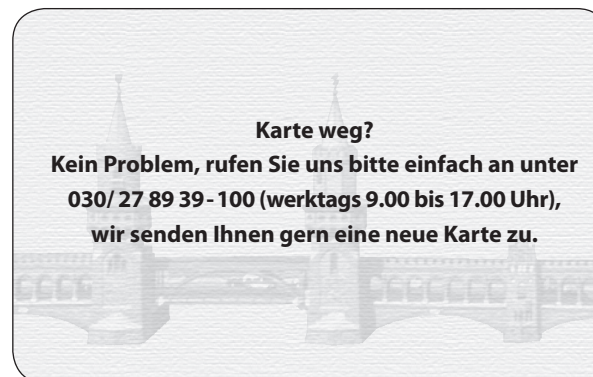


Die Autoren sind Mitglied bei **jurakontor**, einer Kooperation unabhängiger Rechtsanwälte, Fachanwälte und anwaltlicher Spezialisten. Alle Kanzleien gewährleisten durch die Konzentration auf wenige Fachgebiete eine hohe anwaltliche Qualität und arbeiten bei komplexen Fällen, die mehrere Rechtsgebiete betreffen, auf Ihren Wunsch ohne Mehrkosten kanzleiübergreifend zusammen, um für Sie das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Informationen zu den teilnehmenden Kanzleien, Rechtsanwälten und Fachgebieten finden Sie unter der Homepage www.jurakontor.de. Dort finden Sie weitere kostenlose Rechtstipps zu anderen Rechtsgebieten, verschiedene Formulare zum Download und Informationen zu den Rechtsanwälten. **Machen Sie sich ein Bild von uns!**

Neben der anwaltlichen Qualität stehen für uns Service und Kostentransparenz an erster Stelle.

- ✓ 24 – Stunden Notruftelefon für Eilsachen
- ✓ pauschale Erstberatungsgebühr 49,- € für Verbraucher / private Mandanten (maximal 20 Minuten)
- ✓ Monatliche Beratungspauschalen für Gewerbetreibende, Freiberufler und Behörden
- ✓ Abrechnung nach den gesetzlichen Gebühren, außergesichtlich auch nach Zeitaufwand oder mit einem vorher vereinbarten Pauschalbetrag
- ✓ Beratung zu Kosten und Finanzierung (Erstattung durch den Gegner, Rechtsschutzversicherung, Prozessfinanzierung, Prozesskostenhilfe, im Einzelfall auch Vereinbarung eines Erfolgshonorars)

Mit der **jurakontor-ServiceCard** haben Sie unsere Notrufnummer und weitere wichtige Rufnummern immer zur Hand. Zusätzlicher Vorteil: bei Vorlage der Karte während deren Laufzeit garantieren wir Ihnen als Verbraucher/Privatmandant die kostengünstige Erstberatung für 49,- € (maximal 20 Minuten) in allen von uns betreuten Rechtsgebieten. Die Erstberatung erlaubt Ihnen eine erste Einschätzung der Erfolgsaussichten, informiert Sie über das Kostenrisiko und Erstattungs- und Finanzierungsmöglichkeiten durch Ihre Rechtsschutzversicherung, die Prozesskostenhilfe oder eine Prozessfinanzierung, die wir gegebenenfalls für Sie in die Wege leiten.



Jurakontor – Kooperation von Rechtsanwälten und Fachanwälten
Rotherstraße 19, 10245 Berlin (Oberbaum City)
Verkehrsverbindung:
S U U1 Bus M10 Bahnhof Warschauer Straße

Zentrale Rufnummer der Jurakontorkanzleien: 030/27 89 39-100
(werktags 9.00 bis 17.00 Uhr)
Notrufnummer: 0174/45 22 684
Homepage: www.jurakontor.de

Meine Rechte bei Trennung und Scheidung



Auswirkungen der Unterhaltsreform auf den Kindesunterhalt

Mit der Unterhaltsreform sind beim Kindesunterhalt nicht nur die neuen Rangverhältnisse zu beachten, vielmehr hat sich die Berechnungsgrundlage für die Unterhaltsermittlung sowie die Kindergeldanrechnung verändert.

Mit der Neufassung hat der Gesetzgeber den weggefallenen Mindestunterhalt wieder eingeführt. Der Mindestunterhalt beträgt zurzeit 3.648,00 € pro Jahr. Für die Eltern bedeutet die Wiedereinführung des Mindestunterhaltes, dass sie eine gesteigerte Unterhaltsverpflichtung bei minderjährigen und ihnen gleichgestellten volljährigen Kindern haben. Auch fiktive Einkünfte sind bei der Bedarfsbemessung heranzuziehen, selbst wenn sie zu keiner Zeit erzielt worden sind. Die Eltern müssen den Stamm ihres Vermögens verwerten, wenn die Erwerbseinkünfte nicht ausreichen, den Mindestunterhalt sicherzustellen.

- Falls Sie zur Zahlung von Unterhalt aufgefordert worden, sollten Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. →

Der Anspruch auf Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes

Durch das am 1.1.2008 in Kraft getretene neue Unterhaltsrecht wurde das Nachscheidungsunterhaltsrecht erheblich verändert. Anders als bisher gibt es keinen einheitlichen Unterhaltsanspruch für einen ehemaligen Ehegatten mehr, der wegen Betreuung eines gemeinsamen Kindes nicht oder nicht voll erwerbstätig sein kann, sondern es wird zwischen verschiedenen Altersstufen und Situationen differenziert. Künftig besteht grundsätzlich nur noch für die Dauer der ersten drei Lebensjahre des Kindes ein Unterhaltsanspruch. Für eine längere Zeit müssen besondere Gründe vorliegen.



Es gibt neu die Herabsetzung auf einen niedrigeren, angemessenen Bedarf und Die Befristung auf eine bestimmte Zeitspanne.

Wie bisher können Begrenzung und Befristung auch miteinander verbunden werden- ein schrittweises Absenken bis zum Wegfall des Anspruchs.

Scheidung – kein schmerzloser Schritt

Die Scheidung setzt einen Antrag eines Ehegatten voraus. Eine Eigenart des deutschen Scheidungsverfahrens ist der so genannte Verbund: über die Scheidung und wichtige Scheidungsfolgen kann gleichzeitig und zusammen verhandelt werden. Das Getrenntleben spielt bei der Scheidung eine wichtige Rolle: Grundsätzlich soll eine Ehe erst geschieden werden können, wenn die Ehegatten mindestens ein Jahr getrennt gelebt haben. Nur ausnahmsweise ist die „schnelle Scheidung“ möglich.

- Sie sollten sich dazu vorher anwaltlichen Rat einholen.

Der Kampf um die Ehwohnung

Solange die Ehe besteht, haben beide Partner ein Recht auf Mitbesitz und Mitbenutzung.

Haben beide Ehegatten den Mietvertrag geschlossen, dann sind sie dem Vermieter gegenüber gemeinsam berechtigt und verpflichtet d.h. beide schulden Miete und sie können nur gemeinsam kündigen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann es ratsam sein, Ansprüche aus der Ehwohnung gerichtlich entscheiden zu lassen.

- Der Anwalt Ihres Vertrauens wird Sie dazu rechtlich beraten.



Der Kampf ums „Eingemachte“

Scheidung bedeutet dass sich die Ehegatten auch über das Vermögen auseinandersetzen.

Wie das zu erfolgen hat, hängt vom Güterstand der Eheleute ab. Der gesetzliche Güterstand ist die Zugewinnngemeinschaft.

Durch Ehevertrag können Sie einen anderen Güterstand vereinbaren wie z.B. die Gütertrennung. Der Ehevertrag muss vor dem Notar geschlossen werden.

Meine Rente – deine Rente

Ähnlich wie die allgemeinen Vermögenszugewinne sind auch die Rentenansprüche unter den geschiedenen Ehegatten auszugleichen – der Versorgungsausgleich.

Er betrifft die Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters und wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit. Das Ausgleichsverfahren wird von Amts wegen im Scheidungsverfahren eingeleitet.

Nur unter besonderen Bedingungen kann Antrag auf Ausschluss des Versorgungsausgleiches gestellt werden.

- Holen Sie sich dazu anwaltlichen Rat.



Rechtsschutzversicherung

Es besteht kein Versicherungsschutz für eine über die Beratung hinausgehende Tätigkeit.

Sie haben aber bei Abschluss oder bei bestehender Rechtsschutzversicherung im Rahmen der jeweiligen Leistungsart Anspruch auf Beratungs-Rechtsschutz.



Autorin

Sibylle Briesenick
Rechtsanwältin
Tätigkeitsschwerpunkt
Familienrecht
Mietrecht